

Die Gerichtspersonen in dieser Stadt sind jetziger Zeit zwey Aeltesten, welche von der Bürgerschaft erwählet, und von der Kaiserlichen Regierung zu Riga bestätigt werden. Das Präsidium in diesem Stadtgerichte führet jetzt der Besitzer des Schlosses.

In vorigen Zeiten hat die Stadt, nach den vorhandenen Privilegien und Urkunden, ihren eigenen Magistrat gehabt, der aus zwölf Personen bestanden hat. Dieser Magistrat hat auch das Ius vitae et necis ausgeübet. Die ehemals mit den übrigen Städten des Landes gemein gehabtene Gerechtsame und Freyheiten zu beweisen, ist die Stadt mit hinlänglichen Privilegien versehen.

Die jetzigen Bürger und Einwohner sind theils einige wenige Kaufleute, die aber eine sehr eingeschränkte Handlung treiben, theils aber und meistens Handwerksleute, die von ihrer Handarbeit sich ernähren. Aemter, oder Zünfte, sind keine bey der Stadt, sondern es müssen sich die hieselbst wohnenden Handwerker in den Städten Pernau, Riga, Reval, oder Dörpat, absinden. In den vorigen Zeiten aber hat die Stadt ihre eigene Zünfte und Aemter gehabt.

Von Jahrmärkten wird jetziger Zeit nur einer, und zwar acht Tage vor Michaelis, gehalten. Zu des Polnischen Königs Sigmund des

des III. Zeiten aber sind jährlich zwey große Jahrmärkte, ohne die Wochenmärkte, gehalten worden.

Gangbare Mühlen, die der Stadt zugehören, sind keine vorhanden, wohl aber ist noch eine Stelle unweit der Stadt, unter dem Namen Riwirveste, bekannt, wo vormals eine der Stadt zuständig gewesene steinerne Mühle gestanden hat. Diese Stelle ist nunmehr in die Schloßfelder eingezogen.

* * * * *

VIII.

Eines Liefländischen Patrioten (*)

Beschreibung

der Leibeigenschaft, wie solche in Liefland über die Bauern eingeführet ist.

Liefland, und eben also auch Estland, nebst denen dazu gehörigen Inseln Oesel, Dagö, u. a. bestehet, wenn man die wenigen darin

3 i 3

geles

(*) Wer dieser Patriote sey, ist eine Sache von geringer Erheblichkeit. Es kömmt vielmehr darauf an,

gelegenen Städte ausnimmt, aus Kron- und adelichen Gütern, deren Bauern den Herren der Güter, auf die allerstrengste Art, als man sich nur vorstellen kann, leibeigen sind. Der Russische Adel hat auch leibeigene Bauern. Man muß aber gestehen, daß diese für jenen viele Vorzüge besitzen. Wenn die Engländer ihre Negres, im Christenthum zu unterrichten, Bedenken tragen; weil sie solches mit der Sklaverey nicht reimen können: so zweifelt man in Liefstand so wenig an der Uebereinstimmung dieser zwey Sachen, daß so gar die Leibeigenschaft der Einführung des Christenthums ihren Ursprung zuzuschreiben hat. Die deutschen Ritter hatten kein anderes Recht, das Volk sich unterwürfig zu machen, als weil sie von den Predigern des Evangelii gegen die Widerspänktigen und Abtrünnigen zu Hülfe gerufen wurden. Was für ein scheinbarer Vorwand, für die Sache des Himmels zu fechten? Sollte man für die Wohlthat, die man dem Volke that, dasselbe nicht unters Joch bringen? War man nicht, mit Grotius zu urtheilen, berechtigt, diejenigen, die man

an, ob seine Vorschläge und Wünsche Beyfall finden werden, und so leicht sind, als er sich selbige vorstellte. Wir haben diesem Aufsatze, vornemlich der darin enthaltenen guten Nachrichten wegen, einen Platz in unserer Sammlung nicht versagen wollen.

man hätte umbringen können, zu Knechten zu machen? Wie hätte man das Volk anders von der Widerkehr zum Heidenthum abhalten, und selbst vor ihnen sicher seyn können? Das waren in der That die Grundsätze, wornach man in selbigen Zeiten verfuhr, wenn gleich der Eigennuß die vornehmste Triebfeder solches Verfahrens seyn mochte. Heut zu Tage aber denkt man billiger. Es ist deswegen der Mühe werth, die Liefländische Leibeigenschaft etwas genauer zu betrachten.

Ein Liefländischer Bauer ist seinem Herrn dergestalt eigen, daß ihm selbst keine Art von Eigenthum mehr übrig bleibt. Seine Frau und Kinder stehen in eben derselben Verbindung, als er selbst. Der Bauerhof, den er bewohnet, diese elende Hütte, worin er kaum für Frost und Regen sicher ist, das Land, das er bearbeitet, alles dieses ist nicht sein eigen, sondern ein Eigenthum des Herrn, dem er dienet. Der Edelhof und die Bauerhöfe sind als eine einzige Wirthschaft anzusehen, wo der Herr für alles sorget, und die Bauern, als Knechte, bloß desselben Willen zu erfüllen, und demselben sein Vermögen zu verschaffen, zu erhalten, und zu vermehren, selbst mit ihrem größtesten Nachtheil, verbunden sind. Der Herr kann einen Bauer von einer Bauer-Stelle auf eine andere versetzen. Er kann ihn gar ohne Land lassen, daß er, als ein

Si 4 Tages

Tagelöhner, sein Brod bey andern verdienen muß. Er kann ihn zu allen willkürlichen Verrichtungen, auch als einen Handwerker, u. s. w. gebrauchen. Er beschweret ihn dergestalt mit Arbeit, daß der Bauer weder Tag, noch Nacht, Ruhe hat. Des Tages läset er ihn Frohndienste thun, und des Nachts muß der Bauer für sich dreschen. (S. Herrn Archiat. von Fischer Liefländisches Landwirthschafts-Buch S. 63.) Es kömmt nur auf den Herrn an, was er dem Bauern von desselben Habseligkeit nehmen oder lassen will; dieser kann ihn deswegen nicht vor Gerichte verklagen. Die Bauer-Söhne erben zwar von ihrem Vater, weil sie in desselben Verbindlichkeit treten: bleibt aber nur eine Tochter nach, die in ein fremdes Gebiet verheirathet wird, so kann solche nicht mehr mit sich nehmen, als was ihre Eltern an Kleidern und Gelde, welches sehr wenig zu seyn pfeget, verlassen haben. Was hingegen an Getreide, Vieh und Hausgeräthe vorhanden ist, das bleibt dem Erbherrn. (S. Lief. Landes-Ordnung Riga 1707. 4. S. 24.) Ja auch in Ansehung der Kleider einer anderswo hin verheiratheten Braut gehet selten etwas verloren. Der Erbherr suchet dafür eine eben so gut ausgestaffirte Braut für einen seiner Bauern zurück zu bekommen, und richtet mit den Nachbarn deshalb Verträge auf. Das Geld scheint nur deswegen ausgenommen zu seyn, weil der Bauer solches heimlich

lich halten kann, ohne daß es dem Erbherrn bekannt wird. Was würde es helfen, wenn man befehlen wollte, solches dem Erbherrn zurück zu lassen? Der Herr kann endlich den Bauer, oder desselben Kinder, oder das ganze Gefinde, verkaufen, an wen er will, und der Käufer tritt in eben dieselben Rechte, welche der erste Besitzer gehabt hat. Mit einem Worte: der Bauer, mit allen seinen Trieben, Fähigkeiten und Vermögen, gehöret dem Herrn, der Herr sey ein wirklicher von Adel, oder nur ein Besitzer eines adelichen Guts. Und eben also ist es auch mit denjenigen Leibeigenen beschaffen, die bey einigen Bürgern in den Städten dienen, und daher entstehen, wenn ein Edelmann, entweder aus Armuth, oder von seinem Ueberflusse, ganze Bauer-Gefinde, oder einzelne Knaben und Mädchen, verkauft, die alsdann ihr Geschlecht in den Städten, als eben solche Leibeigene, fortpflanzen. Nur allein das Recht über Leben und Tod dieser Leibeigenen haben ihre Herren nicht. Der Land-Adel hat zwar solches ehemals auch gehabt, es ist aber unter Schwedischer Regierung beliebt worden, solches abzuschaffen, und Hals-Sachen der ordentlichen Obrigkeit vorzuhalten. Leibes-Strafen hingegen, die mit Ruthen-Streichen geschehen, werden über die Missethäter von dem Herrn eines jeden Guts selbst verhänget. Und obgleich die Gesetze auch darin eine gewisse Maasse vorschreiben: so behält doch

der Eigenthumsherr so viel Freyheit, daß, wenn er den ihm erlaubten Grad der Strafe scharf vollziehen läffet, jemand das Leben darüber einbüßen kann. Man bindet die Missethäter an einen Pfahl, und schläget sie mit zwey dünnen Stecken, die entweder grün vom Baume geschnitten, oder vorher im Wasser geweicht, und, nach Art der Russischen Batoggen, etwan eine Arschin lang sind, auf den bloßen Rücken, so lange, bis die Stecken zersplittern. Dieses nennet man ein Paar Ruthen geben. Je größer das Verbrechen ist, oder je strafbarer es der Erbherr ansiehet, destomehr häufet er die Anzahl der Ruthen. Und dieses geht bis auf 10 Paar, als den höchsten Grad der Strafe, wozu ein Erbherr nach den Gesetzen schreiten darf. Wollte er mehr geben lassen, so könnte der Bauer sich bey den Gerichten über ihn beklagen. Davon aber hat man wenig Beyspiele. Die Furcht, bey anderer Gelegenheit noch ärger bestrafet zu werden, schrecket einen jeden von Klagen ab. Denn der Herr darf nur den Ueberfluß der Strafe auf eine andere geringe Gelegenheit, die bey einem Leibeigenen nicht schwer zu finden ist, verschieben, so bleibt er ohne Vorwurf. Zwar sind auch noch andere obrigkeitliche Verordnungen, nämlich die sogenannten Wacken-Bücher, vorhanden, worin die von den Bauern an ihre Herrschaft abzutragende Gefälle, und die Zahl der Tage, an welchen sie für den

den Erbherrn arbeiten sollen, bestimmt sind: diese aber verbinden hauptsächlich nur die Pächter der Kron-Güter, damit sie ein Gut, das sie nur auf eine gewisse Zeit im Besitze haben, nicht aussaugen können; und hiernächst werden auch die Kron-Gefälle darnach berechnet. Ein Eigenthumsherr hingegen, zumal der in Estland Güter besitzt, (wie denn ein solcher, wegen der von den Königen in Dänemark dem Estnischen Adel verliehenen Vorrechte, noch uneingeschränkter ist, als ein Liefländer,) richtet sich darnach wenig. Man hält es um so viel unnöthiger, ihn dazu anzuhalten, weil es sein eigener Schade ist, wenn er die Bauern zu Grunde richtet; daher er die gute Meynung vor sich hat, daß er vielmehr sein Volk schonen, und dadurch seinen eigenen Nutzen zu befördern, suchen werde.

Aus dieser Knechtschaft entstehen in Liefland sehr betrübte Folgen.

1) Ein Prediger hat nicht nöthig den Bauern von der im Evangelio verbotenen Nahrungs-Sorge zu predigen. Nichts ist sorgloser, als ein Liefländischer Bauer. Warum soll er sich was zu erwerben suchen, da er nicht sicher ist, daß solches ihm und seinen Kindern zu Nutze kommen werde? Er befürchtet vielmehr durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit sich noch dienstbarer zu machen. Sein Vermögen bestehet gewöhnlicher Weise in nichts mehr, als einem Paar Pferde, einer

einer Milchen-Kuh, einigen Schaafen und Hühnern, wenigen und schlechten Kleidern, geringem Hausrath und den nöthigsten Acker- Werkzeugen. Stirbt ihm das Vieh, wie bey der herrschenden Vieh-Seuche an vielen Orten geschehen ist: so ist er selbst nicht im Stande, sich anderes anzuschaffen; der Herr muß es ihm geben. Ist ein Miswachs: so muß ihn der Herr bis zur folgenden Erndte ernähren. Er muß ihm die neue Einsaat geben. Er rechnet solche dem Bauern an, und machet sich für den Vorschuß bey einer gesegneten Erndte bezahlt. Diese Erndte aber muß bloß von des Himmels Güte, ohne Beyhülfe des Bauern, erwartet werden. Wenn der Bauer seinem Herrn auch noch so viel schuldig ist, so macht ihn solches dennoch nicht sorgfältiger, noch fleißiger. So viel Getreide, als er zu seinem Unterhalte gebraucht, wächst ihm ohne viele Mühe. Hat er nichts übrig, so darf er auch nichts bezahlen. Er muß sein Vieh mit Futter versorgen. Fehlet es aber daran, und das Vieh stirbt für Hunger: so ist der Schaden nicht sein, sondern des Herrn. Die schlechtesten Kleider, die er und sein Weib und seine Kinder gebrauchen, machet er selbst, wozu ihm die Viehzucht und der Ackerbau alle Materialien verschaffen. Denn wenn der Bauer Leder, Wolle und Leinwand hat, so braucht er nichts weiter. Aber das Weiber-Volk verlangt noch Zierathen. Es trägt gerne silberne Münzen auf den Haus-

Hauben, und vor der Brust eine silberne Schnalle. Dazu giebt der Herr nichts. Ja wenn der Bauer gar keine Kleider hätte, so wäre der Herr nicht schuldig, ihn damit zu versorgen. Das ist also fast der einzige Gegenstand seiner Sorgfalt. Bleibt sonst dem Bauern was an Getreide übrig, so kauft er dafür von seinem Herrn Salz, Eisen und Tobak; oder er vertrinket es in der von seinem Herrn errichteten Schenke. Solchergestalt muß endlich alles dem Herrn zufließen, welcher ungern erlaubet, daß der Bauer sein Korn an jemand anders verkauft, oder zur Stadt führet. Fragt man den Bauer: wie viel Lof, oder Rülmer, (Scheffel oder Maaf) Korn er eingeerndtet? Wie viel Heu oder Stroh er in Vorrathe hat? so lachet er; denn er misset nichts, und schätzt seinen Vorrath niemals.

2) Hieraus folget nun weiter bey den Bauern eine fast durchgängige Armuth. Man wird nur wenige Landgüter, deren Besitzer den Ruhm der Mildthätigkeit haben, ausnehmen können, und nur die, da diese Tugend bey der Familie von Alters her für erblich gehalten wird, wo der Bauer zuweilen mehr Ackerland und Viehzucht hat, als ihm zu seinem unumgänglichen Unterhalte nöthig ist. Da läffet man ihm seine Kinder, die ihm in der Arbeit helfen können. Da kann er zuweilen noch etwas Geld bey

ben Seite legen. Kann aber der Bauer wohl darauf rechnen, daß solches immer sofort dauern werde? Wie wenn der Erbe des adelichen Wapens und Guts aus der Art schlägt? wenn er die Ausgaben nicht nach der Einnahme einrichtet? möchte er sich nicht zuletzt an den Bauern erhohlen wollen? Man kann nicht verlangen, daß die Leibeigenschaft in Liefland bessere Wirkungen hervor bringen solle, als anderwärts. Ist die Armuth nicht auch in Polen und Böhmen der Bauern Erbtheil? Man vergleiche die unter einrerley Hoheit stehenden Lausnizischen und Thüringischen Bauern mit einander; und sehe, wie jene, in Ansehung dieser, so arm und elend sind. Nur darin hat Liefland für andern Ländern einen Vorzug, daß man auf Kron-Gütern, die verpachtet werden, noch eher begüterte Bauern antrifft. Die Ursache ist klar. Wenn ein Pächter mehr von den Bauern nimmt, als die Wasen-Bücher erlauben: so kann der Bauer darüber klagen, und der Pächter stehet in Gefahr, seinen Pacht zu verlieren.

3) Diese Armuth und die Unterdrückung, der die Bauern von strengen Herren ausgefekt sind, haben manchen verleitet, seine Heymath mit dem Rücken anzusehen, und bey gelinderen Herrschaften Zuflucht zu suchen. Indem aber die Liefländischen Gesetze dawider scharfe Verfügungen enthalten, (S. Lief. Landes-Ordnungen

1707. S. 21. sqq.) und sich im Lande nicht leicht jemand unterstehet, einen verlassenen Bauer anzunehmen: so stehen hauptsächlich nur die an der Plestowischen und Polnischen Gränze liegenden Güter deshalb in Gefahr; daher pflegen auch die Herren derselben mit ihren Bauern einiger Maassen gelinder umzugehen.

4) Man möchte fast sagen: der Bauer habe der Haupteigenschaft und vornehmsten Beschäftigung eines vernünftigen Geschöpfs, welches die Gedanken sind, entsaget. Eines Theils ist seine natürliche Trägheit daran schuld; andern Theils aber die Liefländische Wirthschafts-Verfassung. Er darf nicht sorgen, weil der Herr so gut für ihn, als für sein Vieh, sorgen muß, wenn er nicht will, daß der Bauer Hungers sterben, oder weglaufen soll. Es fehlet dem Bauern an einem Triebe Gutes zu thun; weil er dafür weder Ruhm, noch Belohnung, zu erwarten hat. Alles was er thut, ist Schuldigkeit. Er kann seine Beschäftigung nicht darin setzen, worauf er etwan durch Nachsinnen gerathen könnte. Der Herr denket für ihn. Die Hände des Bauern müssen nur das ausrichten, was der Herr gedacht hat. Er wird von Jugend auf zu keiner Arbeit vernünftig angeführet. Der Unterricht ist nicht viel anders beschaffen, als die Abrihtung eines Pferdes auf der Reitbahn, oder eines Hundes, den man Künste lehret. Hat man je-
mals

mals von einer einfältigern Käseren gehört, als die ein Estländischer Bauer ausgedacht hat, und welche gleichwohl bey den übrigen Bauern tiefen Eindruck gehabt? Ruffow und Kelch ad annum 1564 beschreiben dieselbe, zu einem klaren Beweise, wie wenig sich der Bauer mit Nachdenken bemühet.

5) Dieses scheint ferner den Bauer zu veranlassen, daß er so wenig gewissenhaft ist. Man mag ihm predigen, was man will, er bleibt des Gewissens wegen ohne Empfindung. Es kommt aber noch hinzu, daß er sich in dem Rechte, welches ihm die Natur gegeben, durch den hohen Grad der Leibeigenschaft gar sehr beeinträchtigt hält, und deswegen nicht glaubt, demjenigen, der daran schuld ist, mit einigen Pflichten, außer durch Zwang, verbunden zu seyn. Will er gewissenhaft seyn, so machet er sich dem Herrn, den er hasset, nur noch nütlicher, und folglich, weil er leibeigen ist, noch dienstbarer. Der Herr bestelt ihn zum Aufseher über die Scheunen, oder sogenannten Rigen. Er gebraucht ihn zum Malzmachen, zum Branntweimbrennen, zur Bestellung anderer häuslicher Angelegenheiten. Da hat er nur noch mehr zu thun, und mehr zu verantworten. Ueberrimmt er es aber, so ist die Versuchung vor der Thür. Der gute Vorsatz, gewissenhaft zu seyn, wird leicht wieder ersticket. Indes ist nicht zu läugnen, daß zuwei-

zuweilen noch treue Leute sich finden. Es trifft nur dabey ein, was man zu sagen pfleget: daß Ehrlichkeit und Dummheit nicht weit von einander herbergen.

6) Anstatt gewissenhaft zu seyn, ist viel mehr eine herrschende Neigung zur Dieberey dem Liefländischen Bauern gleichsam angeboren. Er siehet das Stehlen als ein Mittel an, wieder zu seinem verlohnen Rechte zu gelangen. Manchen verführet die Armuth, manchen die harte Begegnung seines Herrn, der ihn für jeden Fehler scharf peitschen läset. Wenn er hieran schon gewöhnt ist, so kommt es ihm nicht darauf an, bey Entdeckung des Diebstahls eine neue Strafe auszustehen. Unter hundert Bauern, die sonst alle für recht gute Christen gehalten werden, sind nicht zehen, die nicht stehlen sollten, wenn sich eine gute und sichere Gelegenheit dazu anbietet. Man nimmet deswegen wahr, daß, wenn ein Bauer eines Diebstahls wegen bestrafet wird, solches unter seinen Mitbrüdern ein allgemeines Mitleiden erwecket. In alten Zeiten waren die Herren für ihren Bauern des Lebens nicht sicher. Daher sind zum Theil die vielen Schlösser in Liefland entstanden. In den neuern Zeiten aber hat diese Unsicherheit, obgleich die Schlösser durch die öftern Kriege meistens eingegangen, oder sonst verfallen sind, gänzlich aufgehört.

7) Die Niederträchtigkeit, welche aus dem strengen Verfahren der Herrschaft gegen ihre Bauern entsethet, kann nicht leicht größer gedacht werden. Dieser sonst bey verständigen Menschen so fruchtbare Trieb zu guten Handlungen, die Ehrbegierde, ist dem Pöhländischen Bauern gänzlich unbekannt. Er ist schon gewöhnt, wenn er sich auch noch so wohl verhält, für einen Schein gehalten zu werden. Es rührt ihn also keine Schande. Man sollte es kaum glauben, mit was für einer Gleichgültigkeit die Hurer und Ehebrecher öffentliche Kirchen-Buße thun. Der König Stephan von Polen wollte das Geißeln mit Ruthen abschaffen, und die Bauern dafür mit einer Geld-Buße belegen. Sie baten aber, daß man es bey der alten Weise lassen möchte. (Koch S. 377.) Es würde auch die Geldstrafe mehr den Herrn, als den Leibeigenen, treffen. Also ist der Bauer bloß der Leibes-Strafe fähig, an die er bald gewöhnt wird; welche daher immer schärfer werden muß, aber auch dadurch seine Hartnäckigkeit und Niederträchtigkeit bey jedem Grade vermehret. Wird ein Bräutigam mit einer geschwängerten Braut betrogen, so behält er selbige so gerne, als er eine Entehrte mit einem Kinde nimmt. Denn die Kinder machen des Bauern Reichthum aus, indem sie ihm seine Arbeit erleichtern. Daher siehet er die vorläufige Fruchtbarkeit als einen Vortheil an, und ist desto gewisser in seiner Hoffnung,

nung, daß es ihm mit seiner Frau an Kindern nicht fehlen werde.

8) Was kann ferner daraus folgen, als eine unaufhörliche Faulheit und Verdroffenheit des Bauern zu aller Arbeit? Bey den Frohndiensten für den Herrn müssen beständig Aufseher seyn, oder die Arbeit muß genau ausgehetet werden, da sie dann, aus Furcht für der Strafe, noch so ziemlich verrichtet wird. Wo keine Bestimmung geschehen kann, da hat man nicht zu erwarten, daß der Bauer sich selbst antreibe. Er faulenzet lieber so viel er immer kann. Der Herr muß ihn sogar zwingen, seine eigene Felder ordentlich zu bearbeiten. Er denkt: was habe ichs nöthig? Wächst mir nichts: so habe ich doch meinen Unterhalt.

9) Es entsethet gleichfalls daher dasjenige Mißtrauen des Bauern gegen seine Herrschaft, welches fast überall bemerket wird, und sich auch durch die beste Begegnung nicht heben läset. Wie kann es anders seyn? Die Begierde zum Eigenthum ist dem Menschen natürlich. Ein Bauer aber hat von seinem Herrn keine Sicherheit, sein erworbenes Gut zu behalten, oder auf seine Kinder zu bringen. Erwirbt er daher etwas, so läset er es dem Herrn nicht erfahren. Es muß in baarem Gelde bestehen, damit es in der Erde könne verwahret werden. Diese ist aller Bauern Geld-Kasten. Das
 R f 2 Verz

Bergraben aber gehet so furchtsam zu, daß oft Weiber und Kinder nichts davon wissen. Wie manches mag noch von alten Zeiten her in der Erde verscharrt liegen, davon die Eigenthümer in Krieges- oder Pest-Zeiten umgekommen sind?

10) Die Böllerey ist auch eines von den Hauptlastern, denen der Liefländische Bauer mit vorzüglicher Neigung ergeben ist. Man kann dieses zum Theil als eine allgemeine Eigenschaft des ungesitteten Pöbels ansehen, zum Theil aber auch der Sorglosigkeit und dem Mangel des Eigenthums, wie nicht weniger den schweren Frohndiensten, auf die eine Erfrischung erfolgen soll, zuschreiben. Eben deswegen ist der Bauer, wenn er einen Ueberfluß hat, gastfrey und verschwenderisch. Daher siehet man ihn und sein ganzes Haus, nebst Vieh und Pferden, im Herbst stark und gesund. Im Frühlinge hingegen ist alles mager. Da lebet der Bauer von Brodte, das größtentheils mit Spreu untermenget ist; er bestreuet es mit ein wenig Salze, und trinkt Wasser darauf. Sein Vieh aber muß mit verfaultem Stroh vorlieb nehmen.

11) Will man weiter den Einfluß der Liefländischen Leibeigenschaft in die dortige Landwirthschaft, und ins besondere in den Ackerbau, betrachten: so findet sich überall eine so große Nachlässigkeit und Versäumnung, als nur zu denken ist. Würde mancher Bauer nicht von seinem

seinem Herrn dazu gezwungen, so würde er schwerlich die Hand an den Pflug legen. Den Dung wohl zuzubereiten und zu vermehren zu suchen, das ist eine in Liefland unbekante Sache. Gleichwohl hat, nach so öftern Viehsterben, als das Land die letzten 20 Jahre her erlitten hat, selten jemand so viel Dung, als die Felder jährlich erfordern, und am wenigsten der Bauer, dessen Viehzucht ohnedem niemals beträchtlich gewesen. Ohne eine scharfe Aufsicht geschieht das Pflügen und Eggen meistens nur überhin. Der Bauer ist nicht gewohnt, mit mechanischen Vortheilen zu arbeiten. Niemals setzet er den Vortheil im ganzen zu seinem Nutzen, sondern ist zufrieden, dasjenige einfach zu nehmen, was er nach zwey oder drey Jahren zehnfach haben könnte. Wozu soll er weit aussehende Verbesserungen vornehmen, da er nicht auf ein Jahr gesichert ist, daß ihn der Herr auf derselben Stelle werde wohnen lassen, oder daß er von seinen Verbesserungen selbst Nutzen haben werde? Die Verbesserung eines adlichen Guts bestehet, außer der eigenen Landwirthschaft des Besitzers, selten in etwas andern, als in dem Zuwachse der Menschen, um mehr Land aufzunehmen und bearbeiten zu können; welches in Liefland heißet: die Haken, Zahl vermehren. Das Korn bleibt auf dem Felde in Haufen liegen, bis es gedroschen wird, welches oft bis Weynachten währet, wobey sich

die Feld-Mäuse, Krähen, Dahlen und Elster am besten befinden. Kommt des Bauern Vieh zu diesen Korn-Haufen, so achtet er solches nicht. Das Korn scheint ihm überhaupt nicht eher Aufmerksamkeit zu verdienen, als bis es gedroschen ist. Bis dahin empfindet er keine Versuchung, davon zu stehlen. Beim Dreschen aber und Reinigen hat sich der Herr in acht zu nehmen. Da die sogenannten Kubiasse, oder Aufseher über die Arbeiter, aus dem Mittel der Bauern pflegen genommen zu werden: so kann der Herr nicht ohne einen deutschen Haus-Vogt, oder nach Liefändischer Art zu reden, nicht ohne Amtmann seyn, der wieder auf die Kubiasse Acht giebt, der den ganzen Landbau übersiehet, und die Einnahme und Ausgabe besorget. Wer da keinen treuen Menschen hat, oder ein so kleines Gut besizet, daß es sich nicht der Mühe verlohnt, einen Amtmann zu halten, der muß es sich nicht verdrießen lassen, selbst sein eigener Amtmann zu seyn. Aus dieser Ursache wird mancher Edelmann seines Eigenthums nicht froh, weil er immer hinter den Bauern her seyn muß, damit sie ihre Schuldigkeit verrichten. Ein Fremder, bevor er der Liefändischen Umstände völlig kundig ist, möchte dergleichen Edelleute mit den Ober-Bauern auf großen Deutschen Ritterhöfen in eine Klasse setzen. So wenig sind sie dem äußerlichen Scheine nach von denselben unterschieden. Wenn aber diesem also ist, wie geschiehet

schieht es dann, daß Liefland noch so viel Korn ausschiffen kann, als es zuweilen gethan hat? ein Umstand, der ihm den Nahmen der Nordischen Korn-Kammer zuwege gebracht hat. Daran ist wohl vornämlich Ursache, daß so wenig Städte im Lande sind, die das in Liefland gebauete Korn verbrauchen können. Was sind Riga, Pernau, Dörpat, Reval und Narva für ein so großes Land? und wie wenig bewohnt sind sie nicht, in Ansehung ihrer vortheilhaften Lage, Handlung und Alters? Die kleinen Landstädte Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Sellin, Wittenstein zc. sind nicht zu rechnen, weil einige derselben fast zu adlichen Gütern geworden, alle aber eher kleinen Flecken, als Städten, ähnlich sind. Dahin ist auch Zapfal zu rechnen, obgleich dieser Ort an einem Busen der See liegt, und eine Schiffarth dahin ist, oder doch seyn könnte. Hiernächst wächst das Korn, was Liefland auszuschiffen pfleget, nicht alles in Liefland; sondern einige Rufische Provinzen, und insonderheit Littauen, tragen dazu ein beträchtliches bey. Das geschiehet vermittelst der Düna, welcher schiffbare Strohm in der Provinz Weliki luti des Nowgorodischen Gouvernements entspringt, und schon in der Nähe von Toropez Lastschiffe zu tragen anfängt, hiernächst das Gebiet von Bela des Smolenskischen Gouvernements, darauf ganz Polnisch Liefland, und einen Theil von Littauen, vorbey läuft, wo

überall fruchtbare Korn-Länder sind, deren Einwohner sich glücklich schätzen, daß sie den Ueberfluß ihres Getreides auf diesem Flusse nach Riga versenden, und daselbst zu Gelde machen können. Daher ist es auch geschehen, daß Riga zu allen Zeiten vielmehr Korn, als Pernau und Reval, ausgeschiffet hat, welches sonst nicht begreiflich wäre. Man hat sogar gesehen, daß, wenn die Ausfuhr des Getreides verbotzen gewesen, dennoch die Kron-Preise in Liefland, obgleich in fruchtbaren Jahren, nicht merklich gefallen sind. Denn da hat fast alles zum Bierbrauen und Branntweinbrennen angewandt werden können, wovon der Adel, zumal wenn auch Regimenter im Lande stehen, fast noch mehr Nutzen, als vom Aus-schiffen, hat. Ob aber dieser besondere Vortheil dem Lande überhaupt Nutzen bringet, das ist eine andere Frage, die wohl nicht leicht jemand, dem die Gründe der allgemeinen Staats-Wirthschaft bekannt sind, bejahen wird.

12) Beym Wiesewachse sind folgende Hindernisse: Der Bauer hat nicht mehr Heuschläge, als die äußerste Noth erfordert. Ihm bleibt selten so viel Zeit übrig, das Heu zu rechter Zeit zu machen und einzuerndten; denn die Herren-Dienste gehen vor. Die Wiesen werden von Strauch, Moos und Grashübeln nicht gehörig gereinigt, noch, wo sie morastig sind, das Wasser abgeleitet. Grummet zu machen ist gar nicht

nicht gebräuchlich. Daher rühret der große Mangel an Futter, daß der Bauer sein Vieh einen guten Theil des Winters, oder wenigstens, wenn es gegen den Frühling gehet, mit schlechtem Stroh durchzubringen suchen muß.

13) Von der Gärtnerey weiß der Liefländische Bauer so wenig, daß in Estland fast nichts mehr, als gemeiner weißer Kobl und Rüben, von den Letzen aber auch Kettige, und hin und wieder gelbe Mähren, gesäet werden. Auf 2 bis 3 Meilen mag man kaum einen Bauer finden, der ein Paar Aepfel-Bäume hat. Wo soll die Sorgfalt herkommen, die zur jungen Baumzucht erfordert wird? Hopfen wächst in Wierland sehr gut und ist von trefflicher Art. Bey den Letzen ist er weniger und schlechter. Diese pflegen ihn für Faulheit nicht einmal abzupflücken, sondern von den Ranken abzudreschen. Ueberhaupt bauet Liefland nicht so viel Hopfen, als es nöthig hat. Theils wird Braunschweigischer verschrieben, theils Rußischer Hopfen eingeführet; zum augenscheinlichen Beweise, wie weit man noch von einer guten Landwirthschaft entfernt ist. Man lese die Erinnerungen des Herrn Archiaters von Fischer im Liefländischen Landwirthschafts-Buche S. 81. Die Schuld ist dem Lande, oder dessen Lage, nicht bezumessen. Einige von Adel haben durch Anlegung schöner Lust-, Obst- und Küchen-Gärten in der

K f s That

That gezeigt, daß bey ihnen alles nicht schlechter, als in dem Nordlichen Theile von Deutschland, fortkömmt.

14) Aus obigen Gründen kann man sich auch nicht viel gutes von der Liefländischen Viehzucht, und insbesondere von der Pferde-Zucht, versprechen. Der Bauer striegelt sein Pferd niemals, legt ihm auch, weil es ohnedem fromm ist, kein Gebiß ins Maul: sondern leitet es mit einer Halfter. Die Wiesen sind fast durchgehends wässericht, welches zu ändern man sich nicht die Mühe nimmt. Folglich ist das Heu mager, sauer und unrein. Beym Belegen sieht es vollends schlecht aus. Der Bauer hat das Vermögen nicht, einen Hengst auf dem Stalle zu halten: sondern derselbe wird zur Arbeit gebraucht, wie die übrigen Pferde, und läuft abgemattet und mager mit den Stuten auf der Weide. Wenn das junge Pferd kaum zwey Jahr alt ist: so wird es schon mit angespannet. Daher trifft man nicht leicht eine gute Pferde-Zucht an, als auf einigen Edelhöfen, deren Besitzer selbst besondere Liebhaber von Pferden sind, und deutsche Leute bey den Pferden zur Warte haben. Ja auch da hält es schon schwer; weil der ungetreue Leibeigene den Pferden das Futter vor dem Maule wegstielet, und sich in der Schenke dafür was zu gute thut.

15) Ein gleiches ist von dem Rindvieh zu sagen, welches bey den Bauern, aus schon angezeigten Ursachen alle Frühjahrs ganz mager und matt wird. Die Ställe werden nicht eher ausgemistet, als bis die Felder sollen gedünget werden. Ob nun gleich dieses, wie der Herr Archiater von Fischer S. 14. bezeuget, den besten Mist giebt: so hält man doch dafür, daß es dem Viehe nicht zum Vortheile gereicht. Für die Schaafse ist das Liefländische Morast-Heu zu schlecht, daher sie niemals recht gedeihen. Der Bauer läßt Schaafse und Ziegen unter einander laufen, welches das meiste beitragen soll, daß die Liefländische Wolle so starre ist. Allein sollte solches nicht auch von der wenigen Sorgfalt bey dem Scheeren, wie nicht weniger von Unterlassung des Sortirens der Wolle, herrühren? Wie in Schweden die Schaafse gewartet werden, ist aus dem Hafferschen Tractate bekannt. Dessen Nachahmung möchte vielleicht in Liefland nicht ohne Nutzen seyn. Bey den Schweinen wird gemeinlich versehen, daß sie sich zu früh belaufen; wie dann eine Sau oft trüchtig wird, ehe sie noch ein Jahr alt ist. Das Ferkelhäusgen den Säuen auszuschneiden, ist in Liefland gar nicht gebräuchlich. Die Gänse-Zucht ist so schlecht, daß, obgleich der Bauer kein Feder-Bette braucht, Liefland dennoch für die wenigen darin wohnenden Deutschen nicht den vierten Theil Federn liefert.

16) Eben so ist es auch mit der Bienenzucht beschaffen. Hat der Bauer die Bienenzucht im Garten, so dringet ihn die Armut, selbige alle Jahr bis auf zwey, höchstens vier, Körbe abzuschlachten. Die Letten bedienen sich, anstatt der Körbe, ausgehöhlter Klöße, die nicht auf Brettern, sondern im Gras stehen, oder liegen, und bey weitem nicht so bequem, als die Körbe, sind. Siehe Herr von Fischer S. 313. Nächstdem verwahret der Bauer seine Bienen nicht genug wider die Spechte, Sperlinge, Hühner, Mäuse, Würmer, Raubbienen, Hornisse, Fäulniß, Kälte &c. und wartet dem Schwärmen schlecht ab, so daß die Schwärme meist nach den Wäldern ziehen. Ist die Zucht wild, so gehet sie zwar besser von statten. Man kann sie aber dennoch mit Recht die Zucht eines Leibeigenen nennen.

17) Die Wartung der Wälder geschieht auch mit so vieler Nachlässigkeit, daß solche fast nicht höher steigen kann. Die vielen Rodungen haben den grösssten Theil von Liefland von Holz entblößet, nicht daß es ohne diese an Uckerlande gefehlet hätte, sondern weil die Trägheit nicht Dung genug verschaffen können, um das Land fruchtbar zu erhalten. Man hat sich deswegen mit dem Rüttisbrennen, wie man es in Estland nennet, zu helfen gesucht, und das schönste Holz für die Felder zu Asche verbrandt; hier

hiernächst aber, wo die Wälder schon dünne geworden, vollends alles Holz umgehauen, und verbrannt, um für ein Paar Jahre ohne Dung erndten zu können. Jetzt muß man schon das Brennholz an vielen Orten auf 5 bis 6 Meilen weit, das Bauholz aber noch weiter, holen. Der Bauer hauet, weil er kein Eigenthum besitzt, immer auf gemeinschaftliche Rechnung. Er siehet nicht darauf, ob es gut Bauholz ist. Wenn es sich nur gut spalten läset, und dadurch seiner Faulheit schmeichelt: so ist es zu Brenn- oder Rüttisholze vollkommen tüchtig.

18) Der Mangel, welchen das Land an Künstlern und Handwerkern hat, ist eben dieser Quelle zuzuschreiben. Der Zwang an Leibeigenen macht selten gute Meister. Die meisten müssen ihr Handwerk mehr von sich selbst, als nach einer guten Anführung, lernen. Man hat nichts, als Lehrlingen und Meister. Der Gesellenstand fehlet, in welchem doch die Handwerksbursche ihre beste Geschicklichkeit erlangen. Und wie kann auch ein Handwerks-Geselle arbeiten, wo mancher, auch ohne einmal ausgelernt zu haben, und ohne Lehrbrief, von seiner Herrschaft zum Meister erklärt wird? Es fehlet an guter Handwerks-Geräthschafft. Mancher Handwerker bekömmt von seiner Herrschaft nicht vielmehr, als etwan einen Trunk Bier, oder Brantwein, zur Vergeltung für seine Arbeit. Davon geht

geht ihm der Muth; er wird lüderlich. Große adliche Güter haben zwar ihre Leinweber: die machen aber nicht leicht mehr Leinwand, als zum Haus- = Gebrauche erfordert wird, und dieses noch von ziemlich grober Gattung. Der Bauer giebt sich nicht die Mühe, den Flachse fein genug zu verarbeiten, und der Weber weiß mit feinem Garn nicht recht umzugehen. Man hat versucht, zu Rapin, einem Kron- = Gute im Dörptischen Kreise, unweit des Sees Peipus, und auf einem adlichen Gute in der Wit große Leinwands- = Fabriken anzulegen: sie sind aber bald wieder eingegangen, welches auch verschiednen Glas- = Hütten wiederfahren ist, nachdem dadurch den Wäldern unsäglich Schaden zugefügt worden.

19) Vielleicht läset sich auch behaupten, daß die Leibeigenschaft der Bauern selbst dem Bürgerstande nicht ohne Schaden sey, oder daß sie wenigstens in Ansehung desselben viel Gutes verhindere, was dem Staate aus einer bessern Einrichtung erwachsen könnte. Wo die Ungleichheit der Stände gar zu groß ist, da kann die so nöthige Verbindung unter denselben keine Statt finden. Der Bauer ist eben so tief unter dem Bürger erniedriget, als der Edelmann sich über diesen erhaben zu seyn einbildet. Indem aber daraus nichts anders, als Verachtung, Eifersucht und Zwietracht entstehet: so ist kein Theil bemis-

bemühet, zu Beförderung des allgemeinen Nutzens dem andern freudig und mit gutem Herzen die Hand zu bieten.

So ist es mit der Leibeigenschaft in Lief- land beschaffen. Man siehet, daß ein so hoher Grad derselben selbst dem Erbherrn, noch mehr aber dem ganzen Staate, schädlich ist. Es kömmt demnach darauf an, Mittel auszufinden, wie dem Mißbrauche abzuhelfen, wie der Bauer zum Fleiße ermuntert, Handel und Wandel befördert, und das Land überhaupt in einen blühendern, und sowohl der Krone, als allen Ständen, vortheilhaftern Zustand versetzet werden möchte. Ich will hiervon noch etwas wenigens beyfügen, das vielleicht andern zu mehrerem Nachdenken Anlaß geben kann.

Kein Eigenthum ist durch Gesetze und Herkommen so fest gegründet, daß der Landes- Herr, bey etwan vermercktem und dem Staate selbst zum Nachtheile gereichendem Mißbrauche desselben, nicht darin eine Einsicht zu haben, und dem Eigenthümer unbeschadet, nützliche Veränderungen desfalls einzuführen berechtiget sey. (*) Es ist eine

(*) Instit. L. I. Tit. VIII. §. 2. Si intolerabilis videatur facultas Dominorum, cogantur, seruos suos bonis conditionibus vendere, ut pretium Dominis daretur, et recte. Expedit enim reipublicae, ne sua

eine bekannte Regel, daß der Bauerstand wegen des beträchtlichen Beytrages, den er durch den Landbau zu Erhaltung aller Stände liefert, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth sey. Noch mehr aber wird man in Liefand hieran erinnert, wenn man die Zahl der Bauern betrachtet, als welche sich gegen den Adel wohl nicht weniger, als etwa 99 gegen 1. verhalten möchte. Mich dünkt, es wäre nicht schwer zu erweisen, daß ein so hoher Grad der Leibeigenschaft, als in Liefand eingeführet ist, eher ein Mißbrauch, als rechter Gebrauch, derjenigen Gewalt zu nennet sey, die durch göttliche und menschliche Gesetze dem einen Menschen über den andern verstattet ist. Mißbräuche aber können und sollen in einem wohl eingerichteten Staate mit Rechte abgeschafft werden, zumal wenn sie, wie hier, viel Gutes hindern, und noch mehr Uebel nach sich ziehen.

Gleichwohl halte ich nicht dafür, daß die Leibeigenschaft durch einen obrigkeitlichen Befehl auf einmal

re quis male utatur. Seneca VII. Benef. c. 4. Iure civili omnia Regis sunt: et tamen illa, quorum ad Regem pertinet vniversa possessio, in singulos dominos descripta sunt, et vnaquaeque res habet possessorem suum. Itaque dato Regi et domum et mancipium et pecuniam possumus: nec donare illi de suo dicimur. Ad Reges enim potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas.

einmal gänzlich aufzuheben sey? Es würde manchem dadurch Weh geschehen, der vielleicht in dieser Erniedrigung des Bauerstandes seine Vorzüge setzet. Die zum Bösen vorzüglich geneigte und in dieser Neigung gleichsam verhärtete Gemüths-Art der Bauern würde vielleicht dadurch nicht gebessert werden. Es wäre schon ein großer Nutzen für das Land, wenn vors erste nur der Strenge einiger von Adel Einhalt geschähe, und dasjenige abgeschafft und ernstlich verboten würde, dessen sich ein grausamer und eigennütziger Herr von selbst annahet, ohne daß ihn Geseze und Vorrechte dazu berechtigen. Man könnte der Leibeigenschaft durch allerhöchste Verordnungen gewisse billige Gränzen setzen, über welche niemand schreiten dürfte; Gränzen, die so wenig des Eigenthumsherrn, als der Krone, Einkünfte verringerten, im Gegentheile aber dazu dienten, daß der Bauer zum Guten, zur Sorgfalt, zum Fleiße, zur Nüchternheit, zur Sparsamkeit, zur Treue, zur Liebe gegen seinen Herrn 2c. ermuntert, und in den Stand gesetzt würde, eher mit mehreren, als wenigern Abgaben, der Krone und dem Eigenthumsherrn gerecht zu werden. Wenn dieses möglich ist, und ich getraute mir, die Möglichkeit zu zeigen: so wird vermuthlich Niemand etwas dawider einzuwenden haben.

Es überschreitet bey Ausländern, die der Liefändischen Landwirthschaft nicht kundig sind,
Samml. 9. Band. El aller

allen Glauben, daß manches Gut, von 3 bis 4 Meilen im Umkreise, nicht mehr, als 2 bis 300 Rubel jährliche Einkünfte, dem Eigenthumsherrn liefert. Was ist davon die Ursache? Nichts anders, als die Armuth und Faulheit der Bauern, die übermäßigen Frohndienste, wegen welcher die meisten ihren eigenen Acker versäumen; der Mangel des Eigenthums, daß es ihnen nicht zustatten kommt, wenn sie auch was vor sich bringen wollten; die Verhinderung, den Ueberfluß ihrer Erndte auf eine vortheilhafte Art zu Gelde zu machen. Der Grundsatz in der allgemeinen Staats-Wirthschaft, daß ein Landesherr in dem Maasse sein Land verbessert, als er seinen Unterthanen mehr Arbeit und Nahrung verschaffet, als er ihnen beförderlich ist, ihr baarres Vermögen zu vermehren, hat unstreitig auch in der besondern Landwirthschaft seine Richtigkeit. Denn ein reicher Bauer kann seinem Herrn mit mehrerem gerecht werden, als ein armer. Was dieser mit Seufzen giebt, daß kann jener doppelt, vierfach, sechsfach, ohne seine Beschwerden entrichten.

Wir wollen ein Beyspiel von Rußland nehmen. Ein Rußischer Edelmann könnte seine Leibeigene eben so sehr, wie dieser, einschränken, und so sclavisch halten, als er wollte. Allein das findet er nicht vortheilhaft. Seine Klugheit überläßt lieber dem Bauern alle billi-

ge Freyheit und Gelegenheit, sich was zu erwerben, und was der Bauer erwirbt, darauf kann er Staat machen, daß es sein ist. Wie viel sind nicht in Rußland Bauern die Handlung treiben? Wie viel ernähren sich nicht von Handwerken, als Zimmerleute, Maurer, Schöpfer, Leinweber, Kalck- und Ziegelbrenner 2c. Der Edelmann versagt nicht leicht einem seiner Unterthanen die Erlaubniß, ganze Jahre abwesend zu seyn, und seinen Nahrungs-Geschäften in den Residenz- und See-Städten nachzugehen, worüber er einem jeden, der es verlangt, einen Paß ausfertigt. Dafür empfängt er von ihnen größere Abgaben, und das Land genießet den Vortheil, daß der Bauer, nach verfllossenem Termine, seine Heymath mit dem abwesend erworbenen Vermögen bereichert. Dadurch fließet das Geld, welches theils durch die Schatzung, theils durch den Aufwand der Vornehmen, aus den Provinzen nach den Residenz- und See-Städten gebracht worden, wieder nach den Provinzen zurück, nicht anders, als wie das Blut in dem menschlichen Körper seinen Kreislauf hält, und indem es alle Gliedmaßen belebet, ein jedes zu seinem bestimmten Endzwecke geschickt machet. Eine gleiche Freyheit könnte auch dem Liefländischen Bauer, nicht eben einem jeden, der es verlangen möchte, sondern solchen, die eine vorzügliche Geschicklichkeit äußern, und von so zahlreicher Familie sind, daß diese in ihrer Ab-

wesenheit dem Landbau zulänglich vorstehen kann, verstattet werden.

Es möchte ferner nicht undienlich seyn, wenn die, den Liefländischen Bauer hauptsächlich drückende Frohndienste abgeschaffet würden. Manche adliche Güter sind von gar weitem Umfange, so daß es Bauern giebt, die wöchentlich 3 bis 4 Meilen, und öfters durch unwegsame Moräste, nach dem Edelhofe auf die Arbeit wandern. Einem solchen kostet ein Arbeits-Tag mit der Hin- und Rückreise drey Tage. Was versäümet er indessen nicht zu Hause? und wie schadet er nicht seinem Vorsehne? Er muß sich, wie unterwegs, so auch auf dem Edelhofe, selbst beköstigen. Zur Heu-Zeit schicket jedes Bauer-Gesinde 2 bis 3 Menschen nach dem Edelhofe, die, wenn regnigt Wetter einfällt, zuweilen acht Tage länger ausbleiben, und eben auch von dem Bauer beköstigt werden müssen, welches ihm doppelt und dreyfach soviel kostet, als wenn sie mit ihm zu Hause äßen. Stehet aber wohl der Nutzen, den der Edelmann davon hat, mit dem Schaden und der Versäumung des Bauern in einem billigen Verhältnisse? Wenn wir den Edelhof, mit allen dazu gehörigen Bauern, als eine einzige Wirthschaft ansehen, worin keines dem andern verhin-derlich seyn, sondern alles zu dem allgemeinen Endzwecke einer Wirthschaft, ich will sagen, der Vermehrung des baaren Vermögens, überein-
stim-

stimmen und behülflich seyn sollte, so können wir nicht anders, als den Schaden, den hier der Eigenthumsherr sich selbst thut, beklagen. Wie wenig auf dem Edelhofe durch die Frohndienste, wegen der Faulheit und widerstrebenden Gesinnung der Bauern, ausgerichtet werde, ist schon oben angemerkt worden. Hier ist kein Vortheil, dort aber Verlust. Folglich können die Frohndienste mit den Regeln einer guten Wirthschaft nicht bestehen. Wenn der Liefländische Edelmann, nach Art des Russischen Adels, mehr Hofleute hielte, und durch dieselben seine Hof- und Feld-Arbeit bestellen ließe: so würde er unstreitig weit besser fahren; er möchte nun diese Hofleute für Lohn miethen, oder unter seinen eigenen Bauern aus den zahlreichsten Gesindern aussuchen, nur daß dieselbe Jahr aus Jahr ein bey ihm auf dem Edelhofe wohnen, und auch von ihm, als Hausgenossen, unterhalten werden müßten. Die Bauern wünschen dieses so sehr, daß sie auch dem Herrn ein ansehnliches an Gelde zu zinsen, da für er dergleichen beständige Tagelöhner halten könne, erböthig sind, wenn sie nur dafür mit der beschwerlichen Frohn-Arbeit verschonet bleiben möchten. Die Stadt Riga nimmt dergleichen Frohnzins von den Bauern ihrer Patrimonial-Güter, und findet keine Ursache, dafür wirkliche Frohndienste zu fordern.

Ferner, da es ein Grundsatz ist, daß ein Land an Macht und Reichthum zunimmt, in
 El 3 dem

dem Maasse, als der Landbau in demselben sich vermehret; in Liefland aber noch viel unbebaute, oder auch morastige, Gegenden sind, die mit Mühe und Fleiß fruchtbar gemacht werden könnten; so giebet dieses zu einem Vorschlage Anlaß, der vielleicht unter allen am leichtesten auszuführen ist, und von überschwenglichen Nutzen seyn würde. Nach der gemeinen Meynung fehlet es an Leuten, dergleichen unbebautes Land aufzunehmen. Die wahre Ursache aber ist, weil die Bauern ein mehreres, als wozu sie nach der Strenge verbunden sind, zu beackern, wegen Mangels des Eigenthums, keine Reizung haben. Es müßte demnach einem jeden Bauern so viel Land aufzunehmen erlaubt seyn, als er zu bearbeiten sich getraute, mit der festen Versicherung des Eigenthums für ihn und seine Nachkommen, ohne daß der Erbherr befugt wäre, ihn von seiner Bauer-Stelle wegzunehmen, und auf eine andere zu versetzen, noch auch dasselbe Land gegen ein anderes zu vertauschen. Eben also könnten alle Bauer-Stellen und Ländereyen dem Bauern eigenthümlich und erblich überlassen werden. Und wenn ein Bauer das ihm angeerbte Land alles zu bearbeiten nicht im Stande seyn sollte: so müßte ihm frey stehen, davon soviel, als ihm übrig, an andere Bauern, jedoch in desselben Edelmanns Gebiete, zu verkaufen, oder zu vermietthen. Dadurch würde der Bauer gereizet werden, an Verbesserung seiner Ländereyen zu geden

gedenken, und auch für die dazu gehörige Waldung, daß sie nicht ganz ausgerottet würde, Sorge zu tragen. Man hat hierüber Bauern befragt, und zur Antwort erhalten, daß sie für so viel unbebautes Land, als wovon der Krone, wenn es bebauet wird, jährlich sechs Rubel gezahlet werden, gerne zehn Rubel zahlen wollten, wenn ihnen solches auf obgesetzte Bedingungen eigenthümlich angewiesen werden sollte.

Hätte nun auch der Bauer eine gesegnete Erndte, so müßte ihm erlaubt seyn, den Ueberfluß seines Getreides nach bestem Vermögen, entweder auf dem Lande, an wen er wollte, zu verkaufen, oder auch nach den Städten zu verschleppen, und allerley ihm nothwendige Waaren zurück zu nehmen. Der Adel müßte sich des niederträchtigen Tobak-, Salz- und Eisen-Handels enthalten, und solchen den Bürgern in den kleinen Landstädten, deren Zahl ehe zu vermehren, als zu vermindern, und wo solche eingegangen sind, mit neuen bürgerlichen Einwohnern zu versehen wären, oder auch, in weiter Entfernung von diesen Städten, begüterten Bauern, die dazu Lust hätten, überlassen. Aus kleinen Handelsteuten würden mit der Zeit auch Manufacturisten werden. Der Adel müßte den übrigen Ständen mit gutem Exempel vorgehen. Er müßte Meister von allen Handwerken und Gewerben, die in Liefland mit Nutzen getrieben werden können, ins Land ziehen, und dieselbe so halten,

ten, daß sie ihre Lebenszeit mit Vergnügen im Lande zubringen könnten. Diese Meister müßten ihre Handwerke Gesetz- und Zunftmäßig treiben, und darin von Seiten des Adels so wenig Hindernisse finden, daß man ihnen vielmehr ihre Handwerks-Gebrauche, wenn gleich dieselben in vielen Stücken unnütz scheinen, der Verbindung halber mit andern Ländern, wo solche eingeführt sind, zu handhaben beförderlich seyn sollte. Hätte nun ein Liesländischer Bauer ein Handwerk gelernet, so müßte ihm frey stehen, innerhalb Rußlands Gränzen, als Geselle, zu dienen, wo er wollte, um sich ferner in seinem Handwerk geschickt zu machen. Die Meister hingegen könnten von den Edelleuten vorzüglich für ihre eigene Güter behalten werden, wo sie wiederum andere Lehrlinge zuziehen müßten, wodurch endlich das Land mit allerley Arten von Fabriken und Manufacturen angefüllt werden würde.

Man siehet, daß der Adel bey diesen Freyheiten keine Schmäherung seiner Einkünfte zu befürchten; wohl aber eine ansehnliche Vermehrung derselben zu hoffen hat. Die Krone würde ebenfalls wegen der Vortheile, die Land- und Leute, durch bessere Betreibung des Landbaues, Beförderung der Handwerke und Gewerbe, durch Manufacturen und Handlung, genießen würden, gewiß seyn. Woran lieget es nun aber, daß man nicht diese Vortheile schon lange ein-

gesehen,

gesehen, und auf eine oder die andere Art zu erhalten gesucht hat? Als ein Patriot muß ich nichts sagen, was jemand beleidigen könnte, und wovon der gewisse Nutzen nicht offenbar ist. Es kömmt auf Proben an, da etwa ein Eigenthums herr, oder auch die Krone, gewisse Güter nach obigen Grundsätzen frey erklären, und den Bauern ein Eigenthumsrecht, das Niemand ihnen und ihren Nachkommen bestreiten könnte, zugestehen wollte. Ich zweifele nicht, der Vortheil der Länder würde sich in wenig Jahren äußern. Ein solches Gut würde in kurzer Zeit einen starken Zuwachs von Einwohnern bekommen. Viele Fremde würden sich dahin einfinden. Es würde kein Stück Landes unbebauet bleiben. Wie würden aber nicht dadurch die Kron- und Landes-Einkünfte, und nicht weniger die Einkünfte eines Eigenthumsherrn, zunehmen? Wenn man alsdann die Wirkung dieses Vorschlages im Kleinen sähe: so könnte man ihn immer weiter ausdehnen, und das so falsche als schädliche Vorurtheil, als ob die vornehmsten und wichtigsten Vorrechte des Adels in der Leibeigenschaft der Bauern bestünden, mit der Zeit gänzlich ausröthen. Viele Europäische Staaten sind uns schon seit einigen 100 Jahren mit Aufhebung der Leibeigenschaft vorgegangen, und man weiß nicht, daß noch irgendwo solches bereuet worden.